

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Tod eines Tieres wegen falscher Fütterung**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte mit Urteil vom 17.01.2008 - 12 U 73/07 - über einen Fall zu entscheiden, bei dem die falsche Fütterung zum Tod von Pferden geführt hatte. Nach diesem Urteil sollten es sich alle Tierfreunde zweimal überlegen, fremde Tiere zu füttern. Auch Hunde, Vögel oder Katzen sollten bekanntlich nicht alles fressen, was in den Hals passt.

Der Kläger betreibt einen Reiterhof. Eines Abends wollte der Beklagte dort seine Schwester abholen. Die Wartezeit vertrieb er sich in den Stallungen. Im Innenhof waren mehrere Heuballen gelagert. Einer der Heuballen war aufgegangen, so dass das Heu lose auf dem Boden lag. Der Beklagte nahm von dem Heu und verfütterte es an drei Pferde.

Der Kläger trug vor, die gefütterten Pferde hätten deswegen am nächsten Tag Koliken erlitten. Wegen dieser Koliken habe eine trächtige Stute eingeschlafert werden müssen. Ihm sei ein Schaden entstanden in Höhe von insgesamt ca. 21.000 €, unter anderem in Höhe des Kaufpreises für die Stute von 14.700 €, der Hälfte des Verkaufserlöses ihres Fohlens im Erlebensfall von mindestens 10.000 €, nämlich 5.000 €, in Höhe von ca. 1.200 € für die Behandlung der drei Pferde und für die Entsorgung der Stute. Weitere Kosten seien für die Pflege und Betreuung der kranken Tiere entstanden.

Der Beklagte hat unter anderem vorgetragen, er habe, da er keine Erfahrung mit Tieren besessen habe, nicht gewusst, dass das Füttern der Tiere mit Heu zu Koliken führen könne.

Das Landgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen, da dem Beklagten ein Vorwurf nicht gemacht werden könne. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Klägers war dem Grunde nach erfolgreich: Das OLG hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger ca. 7.900 € zu bezahlen.

Das Füttern der Pferde mit frischem Heu stellt einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum des Klägers dar. Nach der Vernehmung der Tierärztin und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens kam das OLG zu der Überzeugung, dass das Verfüttern des Heus Ursache für die Koliken bei allen drei Pferden war. Nach Erläuterung des Sachverständigen genügen ein oder zwei Handvoll nicht abgelagertes Heu, um bei einem Pferd eine Kolik auszulösen.

Der Beklagte hat entgegen der Auffassung des Landgerichts fahrlässig gehandelt. Dem Beklagten, der weder nähere Erfahrung mit Pferden hatte, noch über die Nahrungsgewohnheiten der Tiere informiert war, musste klar sein, dass er keinerlei Kenntnisse über Nahrungsunverträglichkeiten hatte und er schon deshalb gehalten war, jegliche Gabe von Futter zu unterlassen. Zudem hätte er erkennen können und müssen, dass eine unregelmäßige und unkontrollierte Zufütterung eine Gefahr für die Gesundheit der Tiere darstellen konnte, zumal er nicht übersehen konnte, wann die Pferde zuletzt gefüttert worden waren und zu welchem Zeitpunkt die nächste Fütterung anstand. Dass es nicht zum Allgemeinwissen gehören mag, dass frisches Heu für Pferde gefährlich ist, vermag ihn deshalb nicht zu entlasten. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, von einer Fütterung der Pferde abzusehen.

Der Beklagte schuldet daher für die Stute deren Verkehrswert, den das OLG auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens auf ca. 5.000 € schätzte. Sachverständig beraten hat das

# FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Gericht dem Kläger darüber hinaus 1.200 € für das ungeborene Fohlen sowie Behandlungskosten für alle drei Pferde in Höhe von ca. 1.200 € zugesprochen.

Inwieweit aus dem Fehlen von Schildern, die ein Füttern der Pferde ausdrücklich verbieten, der Vorwurf eines Mitverschuldens des Klägers zu begründen wäre, bedurfte keiner Entscheidung, da der insoweit beweispflichtige Beklagte das Fehlen von Verbotsschildern nicht dargetan hatte.

Aus der Entscheidung kann daher gefolgert werden, dass man sich durch Fütterung fremder Tiere in Gehegen oder auf Weiden schadensersatzpflichtig machen kann, wenn das Futter sich negativ auf die Gesundheit des gefütterten Tieres auswirkt.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf nicht beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).